



Einreise und Beschäftigung privilegierter Staatsangehöriger

Visumfreie Einreise für alle Einreisezwecke

z. B. Erwerbstätigkeit inkl. betriebliche Berufsausbildung, Studium, etc.
(§ 41 Abs. 1 AufenthV)

- Australien
- Israel
- Japan
- Kanada
- Republik Korea
- Neuseeland
- USA
- Vereinigtes Königreich
Großbritannien und
Nordirland

Visumfreie Einreise für andere Zwecke außer Erwerbstätigkeit

z. B. Studium, schulische Berufsausbildung (§ 41 Abs. 2 AufenthV)

- Andorra
- Brasilien
- El Salvador
- Honduras
- Monaco
- San Marino

Beschäftigung ohne Berufsanerkennung in nicht-reglementierten Berufen möglich

(§ 26 Abs. 1 BeschV)

- Andorra
- Australien
- Israel
- Japan
- Kanada
- Republik Korea
- Monaco
- San Marino
- Neuseeland
- USA
- Vereinigtes Königreich
Großbritannien und
Nordirland

*Laut § 7 Abs. 2 SGB IV gilt die betriebliche Berufsausbildung als „Beschäftigung“. Die Beschäftigung ist eine Form der Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG).

Weitere Informationen zur Visumpflicht bzw. -freiheit erhalten Sie hier:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/staatenliste-zur-visumpflicht/207820>